

Rundschreiben II

Februar 2009

BDA



BERUFSVERBAND
DER ALLGEMEINÄRZTE
IN BERLIN UND BRANDENBURG
– HAUSÄRZTEVERBAND e. V.

Bleibtreustraße 24 · 10707 Berlin
Telefon (030) 312 92 43
Telefax (030) 313 78 27
www.bda-hausaerzterverband.de
info@bda-hausaerzterverband.de

19.02.2009

Regelleistungsvolumina für das Quartal I/2009 – Mitteilung des arztindividuellen RLV-Fallwertes durch die KV Berlin

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

letzte Woche hat Ihnen die KV Berlin den RLV-Fallwert für das Quartal I/2008 mitgeteilt.

Dieser Wert hat nichts mit den Ihnen im Dezember 2008 zugewiesenen Regelleistungsvolumina für die Abrechnung für das Quartal I/2009 zu tun. Ebenso wenig ändert die KV Berlin damit der durchschnittliche Arztgruppenfallwert (RLV) für das Quartal I/2009. Dieser beträgt weiterhin 35,67 €.

Die Mitteilung des arztindividuellen RLV-Fallwertes für das Quartal I/2008 hat jedoch große Bedeutung für die Möglichkeit, einen Antrag auf Erhöhung des Ihnen im Dezember zugewiesenen Regelleistungsvolumens für das Quartal I/2009 zu stellen.

Die bundesweit geltenden Vorgaben des Erweiterten Bewertungsausschusses sehen vor, dass das individuelle Regelleistungsvolumen erhöht werden kann, wenn der arztindividuelle RLV-Fallwert – den Ihnen die KV letzte Woche mitgeteilt hat – den durchschnittlichen Fallwert der Arztgruppe um mindestens 30 % überschreitet und diese Überschreitung auf Praxisbesonderheiten zurückzuführen ist.

Am 15.01.2009 hat der Erweiterte Bewertungsausschuss entschieden, dass die Kassenärztliche Vereinigung und die Krankenkassen im Einzelfall eine Praxisbesonderheit auch dann feststellen können, wenn die Überschreitung des durchschnittlichen Arztgruppen-Fallwerts einer Praxis unter 30 % liegt.

Ob Sie einen Antrag bei der KV Berlin auf Erhöhung Ihres Regelleistungsvolumens für das Quartal I/2009 aufgrund von Praxisbesonderheiten stellen sollten, hängt somit von mehreren Voraussetzungen ab. Hierzu weisen wir nach Prüfung durch die Anwälte der Sozietät Dr. Rehborn auf Folgendes hin:

1. Deutliche Überschreitungen des Arztgruppen-Fallwertes

In einem ersten Schritt müssen Sie prüfen, ob der Ihnen mit Schreiben der KV Berlin letzte Woche mitgeteilte arztindividuelle RLV-Fallwert für das Quartal I/2008 um 30 % über dem Arztgruppen-Fallwert für Allgemeinmediziner im Quartal I/2009 (35,67 €) liegt. Dies ist dann der Fall, wenn das Schreiben der KV Berlin aus dem Februar 2009 für Sie einen arztindividuellen RLV-Fallwert von mindestens **46,37 €** ausweist.

Sollte dies nicht der Fall sein, Ihr individueller RLV-Fallwert für das Quartal I/2008 jedoch deutlich über 35,67 € liegen, so sollten Sie unter bestimmten Voraussetzung gleichwohl einen Antrag stellen: Die KV Berlin hat Ihnen zwar mitgeteilt, dass Sie nur dann einen Antrag auf Erhöhung Ihres RLV stellen können, wenn Ihr arztindividueller RLV-Fallwert für das Quartal I/2008 um mindestens 30 % über dem Arztgruppen-Fallwert I/2009 liegt. Da jedoch der Erweiterte Bewertungsausschuss im Januar ausdrücklich beschlossen hat, dass die Kassenärztliche Vereinigung gemeinsam mit den Krankenkassen auf regionaler Ebene von dieser 30 %-Grenze abweichen kann, halten wir einen Antrag auch dann für sinnvoll, wenn Ihr RLV-Fallwert I/2008 deutlich über dem Arztgruppen-Fallwert von 35,67 € liegt. Wenngleich in Berlin bislang keine entsprechenden Beschlüsse gefasst worden sind, kann zurzeit keine belastbare Aussage darüber getroffen werden, ob eine derartige Regelung noch getroffen wird. Schlimmstenfalls riskieren Sie, dass die KV Berlin Ihren Antrag auf Erhöhung des Regelleistungsvolumens wegen Unterschreitung der 30 %-Grenze zurückweist.

2. Vorliegen und Geltendmachung von Praxisbesonderheiten

Sollte Ihr arztindividueller RLV-Fallwert für das Quartal I/2008 den Arztgruppenschichtschnittswert von 35,67 € übersteigen, so ist dies allein nicht ausreichend, damit der Antrag Aussicht auf Erfolg hat. **Dies gilt in jedem Fall, also auch dann, wenn Ihr arztindividueller RLV-Fallwert über der 30 %-Grenze liegt.**

Vielmehr muss die Überschreitung des durchschnittlichen Arztgruppen-Fallwerts als zusätzliche Voraussetzung auf Praxisbesonderheiten beruhen. Diese müssen die Ursache für Ihren erhöhten arztindividuellen RLV-Fallwert sein.

a. Was sind Praxisbesonderheiten?

Praxisbesonderheiten ergeben sich aus einem besonderen Versorgungsauftrag oder einer besonderen, für die Versorgung bedeutsamen fachlichen Spezialisierung. Diese abstrakten gesetzlichen Vorgaben bedeuten Folgendes:

- Praxisbesonderheiten können etwa durch ein **besonderes Patientenkontingent** Ihrer Praxis begründet sein, die **auf Ihre spezielle Qualifikation (z.B. eine vorhandene Zusatzbezeichnung) zurückzuführen** ist. Dies gilt etwa für die Bereiche Phlebologie, Chirotherapie und Naturheilkunde. Aus ähnlichen Erwägungen sind Praxisbesonderheiten denkbar, wenn Ihr Praxisschwerpunkt im Bereich der Kleinchirurgie liegt.
- Daneben können Praxisbesonderheiten vorliegen, wenn Ihre Praxis einen besonderen Praxisschwerpunkt hat, sich die spezielle **Zusammensetzung der Patienten** Ihrer Praxis auf Ihr **Behandlungsverhalten auswirkt** und dieses Verhalten bei anderen Hausarztpraxen gerade nicht vorliegt. Dieses von anderen Hausarztpraxen abweichende Behandlungsverhalten muss sich gerade auf die überdurchschnittlich häufig erbrachten Leistungen auswirken. Beispiel hierfür ist etwa die **Betreuung von mehrfach behinderten Kindern oder Erwachsenen** oder von **krebskranken Patienten**. Ebenso kann aus diesem Grund eine Praxisbesonderheit vorliegen, wenn der Schwerpunkt der Tätigkeit Ihrer Praxis im Bereich der **Heimversorgung** liegt.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist. Wenn Ihre Praxis andere Besonderheiten aufweist, die sie von einer „durchschnittlichen“ Hausarztpraxis unterscheidet, können Sie diese selbstverständlich ebenfalls anführen.

b. Wie mache ich Praxisbesonderheiten geltend?

Diese beispielhaft genannten Praxisbesonderheiten können Sie bei der KV Berlin etwa geltend machen, indem Sie auf evtl. anerkannte Praxisbesonderheiten im Rahmen von abgeschlossenen Wirtschaftlichkeitsprüfungsverfahren hinweisen. Sofern dies der Fall ist, sollten Sie außerdem erklären, dass sich an Ihrer Praxisstruktur insoweit nichts geändert hat.

Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, so müssen Sie den Zusammenhang zwischen Ihrer besonderen Patienten Klientel bzw. Ihrem besonderen Praxisschwerpunkt und der erhöhter Leistungshäufigkeit im RLV medizinisch begründen. Hierzu sollten sie zunächst darlegen, weshalb für die Behandlung eines bestimmten Patienten Klientels bzw. für Ihren Praxisschwerpunkt die Abrechnung bestimmter Gebührenordnungspositionen charakteristisch ist. Anhand Ihres Honorarabrechnungsbescheides für das Quartal I/2008 können Sie überprüfen, ob Sie diese Gebührenordnungspositionen öfter als der Fachgruppendurchschnitt abgerechnet haben. Ist dies der Fall, sollten Sie darauf ausdrücklich hinweisen.

Die Überschreitung des Arztgruppendurchschnittswertes muss aus den Praxisbesonderheiten „resultieren“. Wie diese gesetzliche Vorgabe in Berlin umgesetzt wird und welche Anforderungen gestellt werden, ist momentan noch unklar. Wir versuchen bereits, von der KV Berlin entsprechende Informationen zu erhalten. Sobald uns diese vorliegen, werden wir Sie selbstverständlich so schnell wie möglich darüber informieren. Eine Möglichkeit zur Ermittlung eines Zusammenhangs zwischen der Fallwert-Überschreitung und dem Vorliegen von Praxisbesonderheiten wäre etwa, dass Sie das Honorarvolumen aus den Gebührenordnungspositionen berechnen, in denen sich die Praxisbesonderheiten ausdrücken und diesen Betrag durch Ihre Fallzahl für das Quartal I/2008 teilen.

Wir weisen darauf hin, dass Aussagen zum Vorliegen von Praxisbesonderheiten ohne Bezug zu einer konkreten Praxis nur bedingt möglich sind. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob bei Ihnen Praxisbesonderheiten vorliegen, so empfehlen wir Ihnen, sich von unseren Rechtsanwälten beraten zu lassen.

3. Was kann ich unternehmen?

Wenn Ihr arztindividueller RLV-Fallwert I/2008 deutlich über dem Fachgruppendurchschnitt I/2009 liegt und Sie der Auffassung sind, dass diese Überschreitung auf Praxisbesonderheiten zurückzuführen ist, sollten Sie bei der KV sofort einen Antrag auf Erhöhung ihres RLV für das Quartal I/2009 stellen. Bitte warten Sie nicht ab, bis Sie den Honorarbescheid für dieses Quartal erhalten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



(Dr. Hans-Peter Hoffert)
Stellv. Vorsitzender

Große Allgemeinpraxis sucht Nachfolger!

Die Praxis liegt in Charlottenburg. Praxisabgabe zum 1. 7. 2009.
Tel. 030 321 6334 ab 20.00 Uhr

Wer sucht Entlastung für Hausarztpraxis?

Erfahrene Hausärztin übernimmt gerne 2 Tage pro Woche.
Tel. 40622424 – oder E-Mail: spanischegrippe@gmx.de